

# **Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte)**

vom 29.9.1993

Auf der Grundlage des Gesetzes "Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen" (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SäKi-taG) vom 3. Juli 1991, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16/1991, Dresden, 15. Juli 1991, 2 B 12109 B, dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen vom 16. Juli 1993 (Novellierung des Kindertagesstättengesetzes), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eilenburg in ihrer Sitzung am 29. September 1993 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

## **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen in der Rechtsträgerschaft der Stadt Eilenburg werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Die Inanspruchnahme begründet nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 2 SäKitaG.

## **§ 3 Aufnahme**

1. Entsprechend dem in den Aufnahmegrundsätzen (§ 3 SäKitaG) festgelegten Rechtsanspruch für Kinder ab 3 Jahre, dem bedarfsgerechten Angebot für Kinder von 0 - 3 Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse, werden Kinder in der Regel vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung der vierten Klasse aufgenommen. Es werden vorrangig Kinder mit dem ständigen Wohnsitz in Eilenburg berücksichtigt. Begründete Ausnahmefälle sind durch den Träger mit der jeweils zuständigen Gemeinde zu regeln.
2. Kinder, die eine Behinderung aufweisen, können eine Kindertageseinrichtung besuchen, in welcher die Rahmenbedingungen ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

3. Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtungen fest. Dabei sind die Bedürfnisse Alleinerziehender und in Ausbildung befindlicher Eltern besonders zu beachten. Nach diesen Grundsätzen vollzieht die Leiterin der Kindertageseinrichtung die Aufnahme.
4. Jedes Kind muß vor der Neuaufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Die ärztliche Untersuchung in Form einer allgemeinen Tauglichkeitsuntersuchung darf nicht länger als 6 Monate vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen. Frühestens 1 Woche vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist das Freisein von ansteckenden Krankheiten ärztlich bestätigen zu lassen. Von den Eltern ist der Nachweis zu erbringen, daß der Impfstatus des Kindes den Empfehlungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entspricht.
5. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und dem altersentsprechenden Impfstatus und nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages. Die Antragsunterlagen werden den Erziehungsberechtigten durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung ausgehändigt.

#### **§ 4 Kündigung**

1. Die Erziehungsberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind von der Kinderkrippe in den Kindergarten und wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
3. Der Träger der Kindereinrichtung hat nach Beratung mit dem Jugendamt des Landratsamtes und dem Sozialausschuss der Stadtverordnetenversammlung das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

1. Kinderkrippen und Kindergärten

1.1 Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet, in Ausnahmefällen nach individueller Absprache bis 18.00 Uhr. Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.

1.2 In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres können die Kindertageseinrichtungen geschlossen bleiben. Die dazu notwendigen Festlegungen treffen der Träger und die jeweilige Kindertagesstättenleiterin.

## 2. Horte

2.1 Die Schulhorte sind an Werktagen montags bis freitags, von 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn (Frühhort) und nach Unterrichtsschluß bis 16.00 Uhr geöffnet, in Ausnahmefällen nach individueller Absprache bis 18.00 Uhr.

2.2 Während der Schulferien bleibt das bedarfsgerechte Angebot der Horte erhalten. Die Frühhortbetreuung wird in den Ferien von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr gewährleistet. Kinder, die nicht zum Frühhort angemeldet sind, können in den Ferien 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr betreut werden. Bei zu geringen Kinderzahlen sind mehrere Schulhorte in einer Schule zu konzentrieren. Eine zumutbare Entfernung vom Wohnort der Kinder ist zu beachten (Stadtteil Berg, Stadtteil Mitte, Stadtteil Ost).

## 3. Schließung aus besonderem Anlaß

Muß die Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlaß (z.B. wegen Krankheit, Baumaßnahmen) geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich davon unterrichtet.

## **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

### 1. Kinderkrippen und Kindergärten

1.1 Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit der Kindertagesstättenleiterin eine Regelbetreuung zu vereinbaren. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung, sowie auf dem Heimweg, obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

- 1.2 Sollen die Kinder den Hin- und Rückweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleiterin.
- 1.3 Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist ebenfalls eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung zu hinterlegen.

## 2. Horte

Die Aufsichtspflicht des Hortpersonals beginnt mit der Ankunft des Kindes im Hort, frühestens mit Beginn der Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht des Hortpersonals endet nach individueller Vereinbarung, spätestens mit dem Ende der Betreuungszeit.

3. Das Fernbleiben eines Kindes ist spätestens am gleichen Tag von den Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.
4. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (Krankheiten entspr. Bundesseuchengesetz § 45 ff.) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagesstättenleiterin verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, bei Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
5. Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung und die dazugehörige Gebührensatzung anzuerkennen, einzuhalten und die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7 Pflichten der Kindertagesstättenleiterin**

1. Die Kindertagesstättenleiterin gibt den Erziehungsberechtigten entsprechend dem Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
2. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleiterin verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung Eilenburg und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
3. Alle nicht in dieser Satzung geregelten Bedingungen, die für einen störungsfreien Betreuungsablauf in der Kindertageseinrichtung unerlässlich sind, werden in einer Hausordnung festgelegt.

## **§ 8 Elternmitwirkung**

Die Eltern werden durch einen Elternrat oder in einer anderen geeigneten Form der Elternvertretung an der Arbeit der Kindertageseinrichtung nach § 5 SäKitaG beteiligt.

## **§ 9 Versicherung**

1. Die Unfallversicherung der Kinder regelt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Allgemeine Hinweise übermitteln die Leiterinnen den Eltern.
2. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder der Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
2. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellt, ist er auch während der Ferien, bei krank-

heitsbedingtem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

3. Nur im Falle eines ununterbrochenen Fehlens infolge Krankheit von mehr als 4 Wochen hintereinander erfolgt der Erlaß des Elternbeitrages für die darüber hinausgehende Zeit.
4. In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt im Landratsamt Eilenburg beantragt werden.

### **§ 11<sup>1</sup> Inkrafttreten**

Die Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) tritt mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde am 1.10.1993 in Kraft und wird im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Eilenburg veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eilenburg (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) vom 29.09.93, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.93, Beschluß Nr. 108/93, erfolgte im Amtsblatt Nr. 21/93 am 22.10.1993.